

GROßE KREISSTADT ROTTWEIL

SATZUNG

über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), und §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 12. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und Benutzung von Verkaufs- und Standplätzen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Plätze benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen und werden beim Wochen- und Jahrmarkt mit der Zuteilung des Platzes fällig.

§ 4

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden am Markttag vom Marktmeister erhoben.
- (2) Die Gebühren für den Wochenmarkt können auch halbjährlich im Voraus bezahlt werden.
- (3) Gebühren für nichtbelegte Plätze sind innerhalb einer Woche nach dem Markttag an die Stadtkasse zu entrichten. § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

**§ 5
Gebühren für Wochenmärkte**

Die Gebühren betragen bei Entrichtung	für einen Markttag	halbjährlich im voraus
für einen von der Stadt überlassenen Platz je angefangenen Meter	2,00 Euro	42,00 Euro.

In den Gebühren ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer enthalten.

**§ 6
Gebühren für Jahrmärkte**

Die Gebühren betragen für einen Verkaufsplatz je angefangenen Meter 3,00 Euro. In den Gebühren ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer enthalten.

**§ 7
Stromkosten**

Die Marktgebühren enthalten nicht die Kosten für den Stromverbrauch des einzelnen Standes. Für die Stromkosten wird ein gesonderter Auslagenersatz erhoben.

**§ 8
Ausgeschlossene Ansprüche und Ausnahmen**

- (1) Wer einen für ihn bereitgehaltenen Platz nicht belegt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr. Von einem Gebührensatz wird jedoch abgesehen, wenn der Inhaber des Platzes ein Fernbleiben vom Markt mindestens 3 Tage vor dem Markttag dem Ordnungsamt mitgeteilt hat und der zugeteilte Platz anderweitig vergeben werden konnte.
- (2) Wer den Markt vorzeitig verlässt oder verlassen muss und wer einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 21.12.1988 in der Fassung der Änderung vom 25.07.2001 außer Kraft.

Rottweil, den 13. November 2008

Thomas J. Engeser
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschluss:	Inkrafttreten:
Satzung	12.11.2008	01.01.2009